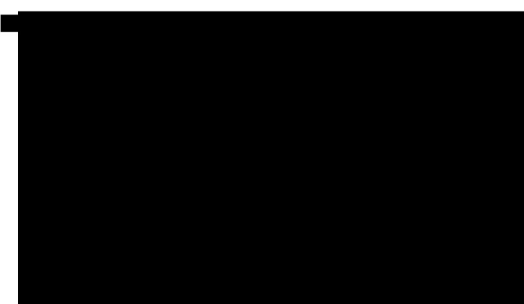


Abteilung I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht- und
Verwaltungsmanagement)
informationsfreiheit@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten richten Sie bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte
E-Mail-Adresse.

 [at.at](https://www.bmimi.gv.at)

Geschäftszahl: 2026-0.538.809

Wien, 20. Juli 2026

19.160/I/PR15/Informationsbegehren nach IFG

Aktueller Verfahrensstand betreffend das System "Full Self-Driving (Supervised)" von Tesla

Sehr geehrter Herr 

das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in
Entsprechung des § 7 Abs. 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage „
*„hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung
folgender Information: Es ist bekannt, dass in den Niederlanden eine Ausnahme-
genehmigung gemäß Art. 39 VO (EU) 2018/858 für das System "Full Self-Driving
(Supervised)" der Firma Tesla erteilt wurde und dass das weitere Prozedere ein
Ausschussverfahren auf Unionsebene (TCMV) vorsieht, in dessen Rahmen die Europäische
Kommission per Durchführungsrechtsakt über eine EU-weite Anerkennung entscheidet.
Welchen aktuellen Stand hat dieses Verfahren? Hat insbesondere die für die erste
Maiwoche vorgesehene TCMV-Tagung stattgefunden, und liegt bereits eine Information
bzw. Vorstellung der niederländischen Genehmigung durch die RDW an die Mitglied-
staaten vor? Ist seitens der Europäischen Kommission bereits ein Durchführungsrechtsakt
zur Autorisierung oder Versagung der EU-Typgenehmigung ergangen oder absehbar? Falls
ja, mit welchem Inhalt bzw. welchem Zeithorizont? Wurde in Österreich – alternativ oder
ergänzend zum unionsweiten Verfahren – die Einleitung eines separaten nationalen
Anerkennungsverfahrens erwogen oder eingeleitet? Falls ja, in welchem Stadium befindet
sich dieses; falls nein, ist dies weiterhin nicht vorgesehen und warum? Wird das System
„Full Self-Driving (Supervised)" derzeit in Österreich getestet oder erprobt – etwa im*

Rahmen des erweiterten Testbetriebs, einer Ausnahme- oder Sondergenehmigung oder eines sonstigen Pilotvorhabens? Falls ja: auf welcher rechtlichen Grundlage, in welchem örtlichen und zeitlichen Umfang. Soweit rechtlich zulässig, ersuche ich um Übermittlung bzw. Offenlegung der diesbezüglichen Unterlagen (insbesondere allfälliger Anträge, Genehmigungsbescheide, Auflagen oder Berichte); sollten Teile davon Ausnahmen vom Informationszugang unterliegen, ersuche ich um Übermittlung in entsprechend geschwärzter Fassung. Unabhängig vom Genehmigungsverfahren: Welchen Stand hat die fachliche Analyse der Vereinbarkeit des konkreten Systems mit den in Österreich geltenden Vorschriften, insbesondere der AutomatFahrV? Liegt bereits ein (vorläufiges) Ergebnis dazu vor, ob bestehende nationale Regelungen anwendbar sind oder ob ergänzende Anpassungen des österreichischen Rechtsrahmens erforderlich wären? Sofern eine Nutzung des Systems in Österreich derzeit nicht zulässig ist: aus welchen Gründen (soweit ohne Preisgabe vertraulicher Informationen darstellbar)?“ wie folgt mit:

Ein Teil der Anfrage richtet sich auf Erteilung von Informationen über das laufende unionsrechtliche Verfahren zur Ausnahme gem. Art. 39 VO (EU) 2018/858.

Gemäß § 6 Abs 1 IFG ist vor der Herausgabe von Informationen eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Dabei ist das Interesse der Öffentlichkeit sowie des Antragstellers am Zugang zu staatlichen Informationen (Offenlegungsinteresse) dem Interesse der öffentlichen Hand sowie gegebenenfalls betroffener Dritter an der Geheimhaltung (Schutzinteresse) gegenüberzustellen. Im Rahmen dieser Abwägung ist daher insbesondere zu prüfen, ob durch die Offenlegung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden und, ob dem Informationsinteresse durch gelindere Mittel, etwa durch teilweise Herausgabe, Anonymisierung oder Schwärzung sensibler Inhalte, Rechnung getragen werden kann (§ 6 Abs 1 letzter Satz IFG).

Der Geheimhaltungstatbestand der Vorbereitung einer Entscheidung gemäß § 6 Abs 1 Z 5 soll die Entscheidungsfindung vor einer möglichen Beeinträchtigung durch vorzeitiges Bekanntwerden von Informationen schützen. Maßgebend für die Geheimhaltung ist daher nicht alleine, ob eine Information zur Vorbereitung einer Entscheidung relevant ist, sondern zudem auch, ob das Bekanntwerden dieser Information dazu geeignet wäre, sich nachteilig auf den Prozess der internen Willensbildung selbst auszuwirken. Eine unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung sollen sichergestellt werden (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at). Der Geheimhaltungsgrund bezieht sich dabei nicht nur auf verfahrensförmige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, sondern auch auf Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und unternehmerische Entscheidungen (vgl.

Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6 (Stand 1.6.2025, rdb.at). Der Geheimhaltungsgrund zielt daher auch auf das Wahren eines geschützten Raums für interne Debatten, ungestörte Vorbereitungen und Überlegungen im Rahmen von unionsrechtlichen Entscheidungsverfahren ab.

Der Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG sowie das öffentliche Interesse an einer unbeeinträchtigten und sachlich fundierten Entscheidungsfindung wiegen in diesem Fall schwerer als das Interesse an der Herausgabe der Informationen. Diese Informationen können aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG nicht erteilt werden.

Zur Frage, ob das System „Full Self-Driving (Supervised)“ derzeit in Österreich getestet oder erprobt wird, etwa im Rahmen des erweiterten Testbetriebs, einer Ausnahme- oder Sondergenehmigung oder eines sonstigen Pilotvorhabens, ist festzuhalten, dass beim Bundesministerium kein Antrag zur Erprobung dieses Systems auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gestellt wurde. Dementsprechend wurde auch keine Bescheinigung bzw. Erprobungsgenehmigung für einen solchen Test- oder Erprobungsbetrieb ausgestellt. Unterlagen wie Anträge, Genehmigungsbescheide, Auflagen oder Berichte liegen daher nicht vor.

Zur Frage nach dem unabhängigen Genehmigungsverfahren: unabhängig vom europäischen Genehmigungsverfahren ist hinsichtlich der Vereinbarkeit des konkreten Systems mit den in Österreich geltenden Vorschriften, insbesondere der Automatisiertes Fahren Verordnung, festzuhalten, dass in Österreich im Regelbetrieb ausschließlich jene Funktionen zulässig sind, die in der AutomatFahrV genehmigt bzw. angeführt sind.

Zur Frage der Nutzung des genannten Systems in Österreich, ist darauf hinzuweisen, dass die AutomatFahrV keine einzelnen herstellerbezogenen Systeme regelt. Die Verordnung ist herstellerunabhängig ausgestaltet und adressiert bestimmte Funktionen bzw. Anwendungsfälle, die insbesondere bestehenden UNECE-Klassifizierungen zugeordnet werden können. Ob und inwiefern ein konkretes System diesen Kategorien zuzuordnen ist, bedarf einer entsprechenden fachlichen und rechtlichen Prüfung.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass sämtliche zum Status Quo derzeit öffentlich kommunizierbaren Informationen auf der BMIMI Infothek abrufbar sind -> siehe <https://infothek.bmimi.gv.at/neue-rechtliche-entwicklungen-bei-fahrerassistenzsystemen/> Sollte es neue Entwicklungen geben, wird der Artikel dementsprechend aktualisiert.

Für den Bundesminister:

[REDACTED] ver

Elektronisch gefertigt

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-07-20T13:59:25+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/